



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10079**
Datum: 07.09.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle:
Verfasser: Herr Oliver Paulsen
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|----------------|------------|-----------------------------|
| Stadtrat | 28.09.2011 | öffentlich Kenntnisnahme |

**Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu
Ausnahmegenehmigungen bei der Umweltzone**

In der Amtsblattausgabe vom 17.08.2011 wurde von der Stadtverwaltung eine Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) über die Ausnahmen zum Verkehrsverbot innerhalb der ersten Stufe der Umweltzone bekannt gemacht.

In der Verfügung wird unter II. dargestellt, dass bei Vorliegen bestimmter allgemeiner und besonderer Voraussetzungen Verkehr mit von Verkehrsverboten betroffenen Fahrzeugen ausnahmsweise zugelassen werden kann. U. a. ist Voraussetzung, dass die wirtschaftliche Unzumutbarkeit oder Existenzgefährdung bei der Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges nachgewiesen wird. Für eine glaubhafte Nachweisführung wird die Vorlage einer sachverständigen Bestätigung benötigt, wobei als Beispiele „Gutachten einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers, Bestätigung der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder einer ähnlichen Einrichtung“ benannt werden.

Wir fragen:

1. Welche Voraussetzungen müssen konkret vorliegen, damit eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit im Falle einer Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges angenommen werden kann?
2. Welche Voraussetzungen müssen konkret vorliegen, damit eine Existenzgefährdung im Falle einer Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges angenommen werden kann?
3. Welche „ähnlichen“ Einrichtungen kommen im Hinblick auf die benötigte sachverständige Bestätigung in Betracht?
4. Wurden den benannten Einrichtungen seitens der Stadt Halle Vorgaben hinsichtlich der Prüfung von wirtschaftlicher Unzumutbarkeit bzw. Existenzgefährdung gemacht? Wenn ja, welche?
5. Ist vorgesehen, dass die Stadtverwaltung die von den Kammern und den „ähnlichen Einrichtungen“ erstellten Bestätigungen überprüft?

6. Nach Pressemeldungen von Ende August prüfen die Stadtverwaltungen von Leipzig und Halle Möglichkeiten der länderübergreifenden, gegenseitigen Anerkennung der Ausnahmegenehmigungen in den jeweiligen Umweltzonen. Wie ist das Ergebnis der Prüfung in Halle?

gez. Oliver Paulsen
Fraktionsvorsitzender



Stadt Halle (Saale)
Dezernat III
Sicherheit, Gesundheit und Sport

15.09.2011

**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Ausnahmegenehmigungen bei der Umweltzone, in der Sitzung des Stadtrates am 28.09.2011
Vorlagen-Nr.: V/2011/10079**

In der Amtsblattausgabe vom 17.08.2011 wurde von der Stadtverwaltung eine Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) über die Ausnahmen zum Verkehrsverbot innerhalb der ersten Stufe der Umweltzone bekannt gemacht.

In der Verfügung wird unter II. dargestellt, dass bei Vorliegen bestimmter allgemeiner und besonderer Voraussetzungen Verkehr mit von Verkehrsverboten betroffenen Fahrzeugen ausnahmsweise zugelassen werden kann. U. a. ist Voraussetzung, dass die wirtschaftliche Unzumutbarkeit oder Existenzgefährdung bei der Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges nachgewiesen wird. Für eine glaubhafte Nachweisführung wird die Vorlage einer sachverständigen Bestätigung benötigt, wobei als Beispiele „Gutachten einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers, Bestätigung der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder einer ähnlichen Einrichtung“ benannt werden.

Wir fragen:

1. Welche Voraussetzungen müssen konkret vorliegen, damit eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit im Falle einer Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges angenommen werden kann?
2. Welche Voraussetzungen müssen konkret vorliegen, damit eine Existenzgefährdung im Falle einer Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges angenommen werden kann?
3. Welche „ähnlichen“ Einrichtungen kommen im Hinblick auf die benötigte sachverständige Bestätigung in Betracht?
4. Wurden den benannten Einrichtungen seitens der Stadt Halle Vorgaben hinsichtlich der Prüfung von wirtschaftlicher Unzumutbarkeit bzw. Existenzgefährdung gemacht? Wenn ja, welche?
5. Ist vorgesehen, dass die Stadtverwaltung die von den Kammern und den „ähnlichen Einrichtungen“ erstellten Bestätigungen überprüft?
6. Nach Pressemeldungen von Ende August prüfen die Stadtverwaltungen von Leipzig und Halle Möglichkeiten der länderübergreifenden, gegenseitigen Anerkennung der Ausnahmegenehmigungen in den jeweiligen Umweltzonen. Wie ist das Ergebnis der Prüfung in Halle?

Antwort der Verwaltung:

zu 1.

Die Kosten der Nachrüstung der Fahrzeuge müssen den Restwert des Fahrzeuges übersteigen.

zu 2.

Die Prüfung einer existenzgefährdenden Situation kann nicht von der Stadt Halle (Saale) vorgenommen werden. Deshalb wird die Vorlage einer Bestätigung eines sachverständigen Dritten verlangt. Dieser sachverständige Prüfer übernimmt in seiner jeweiligen Funktion die Verantwortung für seine Aussage. Dieses Verfahren wurde mit der Stadt Magdeburg abgestimmt. Die dafür erforderliche ausdrückliche Zustimmung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt liegt vor.

zu 3.

Die „ähnliche Einrichtung“ muss berechtigt sein, eine sachverständige Bestätigung auszustellen.

zu 4.

Nein, es wurden keine Vorgaben gemacht.

zu 5.

Nein, eine Überprüfung ist nicht vorgesehen. Siehe zudem Antwort 2.

zu 6.

Das Ergebnis der Prüfung liegt noch nicht vor.

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter